

Swing Tanz Kultur Hannover e. V.

S a t z u n g

Beschlussdatum: 27.04.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Swing Tanz Kultur Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell die Förderung und Pflege des Tanzsports (§ 52 Abs. 2 AO) sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Swing-Tanzens. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b. Der Durchführung von Tanzveranstaltungen, -workshops und -unterricht.
 - c. Der Teilnahme an Tanzwettbewerben und an Meisterschaften des Tanzsports.
 - d. Die Erforschung und Verbreitung der Swing Historie.
 - e. Die Förderung von Musik und Musikern & Künstlerinnen.
 - f. Die Förderung von Gemeinschaft und sozialem Austausch.
 - g. Die Förderung von Vielfalt und Toleranz durch kulturelle Begegnungen.
- (3) Einzelheiten werden im Regelwerk erläutert, das von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und nicht Teil der Satzung ist.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Organe eine Aufwandsentschädigung in Höhe des beschlossenen Betrages auszahlen.
- (5) Die Verwendung von Mitteln soll wenn möglich durch Nutzungsvereinbarungen für einzelne Projekte erfolgen. Diese Nutzungsvereinbarungen können intern und extern erstellt werden, damit Nutzungen klarer geregelt werden können, sie dienen zur Absicherung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schulhaft das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - b. den Verein unautorisiert nutzt oder
 - c. die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - d. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - e. innerhalb oder außerhalb des Vereins eine rassistische, religiösfundamentalistische, sexistische oder LGBTQIA+ phobische Gesinnung kund gibt, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Über den Ausschluss nach § 5 Absatz 3 Ziff. e. entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag durch Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- (6) Ein Mitglied kann temporär aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen temporären Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Ein temporärer Ausschluss tritt sofort mit der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft und darf maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung andauern, in welchem über einen Ausschluss oder eine Beendigung des temporären Ausschlusses abgestimmt werden muss. Bei einem temporären Ausschluss ist dem Mitglied die Teilnahme an sämtlichen Angeboten des Vereins untersagt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied mit Ausnahme der fördernden Mitglieder hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm-, sondern nur Beratungsrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Einzelheiten werden im Regelwerk erläutert, das von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und nicht Teil der Satzung ist.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen und nicht Teil der Satzung ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstandsämter können von natürlichen Personen ausgeübt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz und einer*r Schatzmeister*in. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Entscheidung über die Neubesetzung kommissarisch im Amt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzer*innen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden können. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer*innen unterstützen den Vorstand in der Organisation aller das Vereinsgeschehen betreffenden Anliegen und haben bei Vorstandssitzungen Stimmrecht.
- (4) Der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (5) Bei Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung des Vereins bis zu 500,00 € im Einzelfall begründen, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fertigt einen Jahresbericht an.
- (7) Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder den Antrag schriftlich unterstützen und 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird die Position durch Wahl neu besetzt.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent des Vorstandes bei der Sitzung anwesend sind.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und für die Vereinsmitglieder zur Einsicht bereitzustellen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden der oder dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung der oder dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie der oder dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Budget

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist ein Budget inklusive der Darstellung der Einnahmen-/Ausgaben-Situation für das kommende Geschäftsjahr und eine Mittelfristplanung für das danach folgende Jahr vorzulegen.
- (2) Maßnahmen außerhalb der wiederkehrenden Budgetposten sind als gesonderte Projekte aufzuführen und zur Genehmigung zu stellen mit Darstellung des Projektes, Zielsetzung und detailliertem Projektbudget. Nach Projektabschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Soll-/Ist-Vergleich vorzulegen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von einer*r Stellvertreter*in und bei weiterer Verhinderung von einer oder einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Beirat

Für besonders benannte Projekte bzw. zu treffende Beschlüsse, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Beirat gewählt werden. Maßnahmen, Beschlüsse und Auftragsvergaben zum Projekt sind mit dem Beirat abzustimmen. Die Tätigkeit des Beirats endet mit Projektabschluss.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereines ist eine Mitgliederversammlung mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt schriftlich per Brief einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Die Beschlussfassung fällt mit 9/10 Mehrheit. Der Auflösungsbeschluss kann auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Wege einer schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die oder der Vorsitzende des Vorstands und die oder der Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an einen dann zu bestimmenden Verein. Dies erfolgt mit der Auflage, dass der dann zu bestimmende Verein, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mindestens folgende personengebundene Daten von Vereinsmitgliedern mechanisch oder digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung (bei unbarem Geldverkehr).
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitwirkenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogenen Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass notwendige personenbezogene Daten in Protokollen einen Ewigkeitscharakter haben.
- (4) Für den aktuellen Datenschutz wird auf folgende Veröffentlichung verwiesen (Datenschutz im Verein): <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/196399>

Hannover, den 27.04.2025

Unterschrift 1. Vorsitzende*

Unterschrift 2. Vorsitzende*

Unterschrift Schatzmeister*in